



Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Str. 1

55116 Mainz

NABU Daun
Schriftführer
Hans-Peter Felten
Koblenzer-Str. 2
NABU Obere Kyll/
Hillesheim
Vorsitzender
Dr. Clemens Hackenberg
Escher Str. 10
54584 Feusdorf
Tel.: 06597/961694

10.02.2007
Az. 6708/2006

**Einrichtung eines Naturparks „Vulkaneifel“
Ihr Schreiben vom 5.12.2006 Az.: 10212-88 712-7
Anlg. Besprechungsergebnis v. 29.8.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit nehmen die NABU-Gruppen Daun und Obere Kyll/Hillesheim für den NABU-Landesverband Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung:

Als Mitinitiatoren des Naturparks begrüßen wir die Ausweisung eines Naturparks Vulkaneifel. Die Bestimmungen des Verordnungsentwurfs sind jedoch nicht geeignet, die in der Präambel dargelegten Zielsetzungen zu erreichen und stellen insgesamt einen Rückschritt unter bereits erreichte Standards sowie den bisherigen VO-Entwurf dar.

Begründung:

I. Präambel

Die Präambel ist in sich selbst widersprüchlich. Sie verweist einerseits auf die Notwendigkeit, die wertvolle Vulkanlandschaft nachhaltig zu schützen und führt andererseits aus, die regionalen Wirtschaftskreisläufe einschließlich des Gesteinsabbaus befördern zu wollen.

Der Gesteinsabbau hat das Aussehen der Vulkaneifel bereits nachhaltig verändert. Ihn noch weiter zu befördern, hieße, das Egalisieren dieser einmaligen Landschaft noch zu beschleunigen.

Nach weiteren Darlegungen der Präambel soll allen Interessierten eine Mitarbeit in der Trägerorganisation ermöglicht werden. Wir verstehen darunter ein Engagement, dass über eine beratende Beteiligung oder das Mitwirken auf der Arbeitsebene hinaus auch die Mitwirkung an Entscheidungsprozessen ermöglicht.

Die gewählte Trägerschaft steht dazu im Widerspruch. Eine Trägerschaft als GmbH eröffnet nicht von vorneherein eine solche Mitwirkungsmöglichkeit. Aus dem Text der VO ist nicht zu erkennen, wie in der Träger-GmbH allen Interessierten eine Mitwirkung auch an den Entscheidungsprozessen ermöglicht werden soll.

II Schutzbestimmungen

a) Gesteinsabbau

Große Teile des kommenden NP waren bisher als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Massive Eingriffe in die Landschaft, wie z.B. Gesteinsabbau, standen in den LSG unter dem Genehmigungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Nach Ankündigung des Dauner Landrates sollen diese LSG jedoch aufgehoben werden und durch die NP-VO ein neuer rechtlicher Rahmen geschaffen werden.

Zwar betont auch die NP-VO in ihrer Präambel die Notwendigkeit, die wertvollen Landschaften der Vulkaneifel „nachhaltig zu schützen oder wiederherzustellen und sachgerecht zu pflegen“ und stellt in § 7 alle Handlungen, „die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken“ unter den Vorbehalt der unteren Naturschutzbehörde. In § 8 wird jedoch ausgeführt, dass dies nicht gilt für „Anlage und Erweiterung von Abgrabungen und Aufschüttungen zur Rohstoffgewinnung außerhalb der Kernzonen“.

Der NABU verkennt nicht die Erfordernis der Rohstoffgewinnung und weiß auch, dass dies für manche Arten erhebliche Vorteile mit sich bringt. Es kann jedoch nicht akzeptiert werden, dass nach der von der Dauner Kreisverwaltung angekündigten Aufhebung der LSG künftig der Gesteinsabbau mit Ausnahme der 3 kleinen Kernzonen im gesamten NP möglich wäre, ohne dass dabei die Naturschutzbehörden irgendeine Mitsprache auf Grund der NP-VO hätten!

Diesen Sachverhalt bestätigt die Dauner KV in dem im Internet veröffentlichten Ergebnis der Besprechung vom 29.8.06: „Mittlerweile wird dieser unter relativem Verbot stehende Belang des Rohstoffabbaues von den Verboten des aktuellen Verordnungsentwurfes nicht mehr erfasst, so dass auch keine Ausnahmen nötig sind“.

Wir sehen im Gegensatz zur Kreisverwaltung Daun keine rechtliche Notwendigkeit oder gar Voraussetzung zur Ausweisung eines Naturparks, bestehende LSG-Verordnungen aufzuheben. Wie in der Begründung des Umweltministeriums vom 5.12.2006 richtig genannt, in der Präambel aufgeführt und im §21 Abs. 1 LNatschG gefordert, erfüllt das Naturpark-Gebiet die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für eine Ausweisung, weil es in wesentlichen Teilen bereits als großräumige LSG ausgewiesen ist.

Wir schlagen daher vor, um diesen formalen Status zu unterstützen, den §2 der Naturpark-VO um einen Absatz zu ergänzen:

„Die bestehenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen bleiben von der Naturpark-Verordnung unberührt.“

Darüber hinaus ist der Genehmigungsvorbehalt der Naturschutzbehörde bei der Rohstoffgewinnung unbedingt in die NP-VO wieder aufzunehmen, um den Erhalt der Landschaft einerseits und eine kontrollierte Rohstoffgewinnung andererseits zu ermöglichen,

b) Flugsport

In § 8 werden Motorsportanlagen und Motorsportveranstaltungen zu Recht zu den Handlungen gezählt, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken und deshalb einem Genehmigungsvorbehalt der Naturschutzbehörde unterliegen. Unter Motorsport werden gemeinhin Veranstaltungen verstanden, die mit Automobilen bzw. Motorrädern durchgeführt werden. Auswirkungen von Flugplätzen und Flugsportveranstaltungen finden in der VO keine Berücksichtigung, womit die VO des NP Vulkaneifel unter die Standards anderer NP zurückfällt, in denen dieser Sachverhalt Berücksichtigung findet.

Flugplätze und Flugsportveranstaltungen wirken jedoch in gleicher Weise negativ auf den Schutzzweck ein wie der Motorsport. In § 7 (1) 5. sind daher auch aufzunehmen „Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze sowie Start- oder Landeplätze für Drachenflieger, Leichtflugzeuge oder ähnliche Geräte)“.

III. Trägerform

Um eine größtmögliche Transparenz sowie durch Einbindung der gesellschaftlich relevanten Kräfte (Verbände, Vereine, Interessensgruppen) auch eine große Akzeptanz zu erreichen, weisen 85% der NP einen Verein als Träger auf. Dadurch können diese Gruppen nicht nur auf der Beratungs- und Arbeitsebene, sondern auch auf der Entscheidungsebene mit tätig werden.

Als Träger für den NP Vulkaneifel ist hingegen eine GmbH vorgesehen, die „Natur- und Geopark Vulkaneifel Gesellschaft mbH“. Damit sind nichtinstitutionelle Gruppen von einer Mitarbeit auf der Entscheidungsebene völlig ausgeschlossen. Die in der VO vorgesehene Möglichkeit, über „Beiräte oder sonstige Foren“ an der Mitgestaltung beteiligt werden zu können, wird einer solchen Mitarbeit nicht gerecht.

Moderne Trägerstrukturen hingegen nutzen gerade das Engagement von Vereinen und Verbänden. So setzt z.B. eine Förderung durch das EU-Förderprogramm LEADER + voraus, dass nichtinstitutionelle Organisationen mit 50% in den Entscheidungsgremien vertreten sind.

Gerade das Beispiel der lokalen Aktionsgruppen von LEADER+ zeigt, dass die traditionelle ländliche Entwicklungspolitik mit ihrem „Top-down-Prinzip“ – und das schließt die kommunale Verwaltungsebene mit ein – nicht mehr zeitgemäß ist. Der neue Ansatz zur integrierten ländlichen Entwicklung mit regionalen Partnerschaften, regionalen Entwicklungskonzepten und Regionalmanagement schließt explizit die Beteiligung aller regionalen Akteure mit ein. Breite Partnerschaften und „Bottom-up-Konzepte“ entwickeln sich erst durch die Zusammenarbeit von „institutionellen“ Partnern aus den lokalen und regionalen Behörden und den engagierten Wirtschafts- und Sozialpartnern. Hier hat Rheinland-Pfalz vorbildliche Vorarbeiten auch im bundesweiten Vergleich geleistet.

Davon ist in der geplanten GmbH-Trägerstruktur jedoch nichts zu erkennen und die Gesellschafterstruktur wird den Anforderungen und Aufgaben eines Naturparks moderner Prägung in keiner Weise gerecht.

Wir fordern daher das Umweltministerium auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Vereins- bzw. Gesellschafterstruktur des Naturparkträgers so gestaltet wird, dass regionale Akteure in die Entscheidungsprozesse adäquat und transparent einbezogen werden. Wir verweisen in diesem Zusammen-

hang nochmals darauf, dass die Idee des „Naturparks Vulkaneifel“ nicht von den institutionellen Behörden stammt, sondern aus der Vorarbeit der lokalen Naturschutzverbände!

Es wäre zudem vorteilhaft, auch durchaus unterschiedliche Interessengruppen z.B. aus den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Industrie und Naturschutz mit einzubeziehen. Wir als NABU sind an einer solchen konstruktiven Mitarbeit interessiert und sind bereit, Mitglied bzw. Gesellschafter des Naturpark-Trägers zu werden. Dabei sind wir auch bereit, einen finanziellen Beitrag zu leisten.

IV. Gebietsabgrenzung

Unseren Informationen nach haben sich in der VG Kelberg auch die Ortsgemeinden Drees, Nitz und Kirsbach für eine Miteinbeziehung ihrer Gemarkungen in den NP ausgesprochen. Dem trägt die Gebietsabgrenzung jedoch nicht Rechnung. Wir schlagen vor, den Wünschen der Ortsgemeinden zu entsprechen.

Des Weiteren schlagen wir Korrekturen bei den Ortsgemeinden Steffeln und Duppach vor. Hier verläuft die NP-Grenze quer durch die Gemeindegebiete und wesentliche quartäre Vulkanformen wie der Steffelnkopf mit seinem „Vulkangarten Steffeln“ und das NSG Duppacher Maar liegen knapp außerhalb des Naturparks. Hier liegt es sicherlich auch im kommunalen Interesse, dass eine Gemeinde auch in seiner Gesamtheit nur einem Naturpark angehört.

Auch hinsichtlich der Abgrenzung der Kernzonen fällt der VO-Entwurf hinter frühere Planungen zurück. Wir befürworten nachdrücklich eine Rückkehr zu der früheren Planung, bei der die Kernzone am Üßbach auch den landschaftsräumlich gesehen zugehörigen Talabschnitt bis Bad Bertrich sowie den für eine Erholung in der Stille besonders geeigneten Lutzerather Wald umfasste.

In der ursprünglichen Planung umfasste die Naturpark-Abgrenzung die gesamte VG Ulmen. Die Herausnahme von Bad Bertrich ist daher unverständlich, da das quartäre Vulkanfeld der „Westlichen Vulkaneifel“ im Südosten bei Bad Bertrich beginnt und dessen warme Quellen als postvulkanische Erscheinungsformen von besonderem (geologischen) Interesse sind.

Der als weitere Kernzone vorgesehene Talabschnitt der Lieser endet bei Manderscheid. Auch hier bleibt ein landschaftsräumlich zugehöriger Talabschnitt unberücksichtigt. Wir schlagen daher vor, die Kernzone im Liesertal um den Bereich unterhalb von Manderscheid bis zur NP-Grenze bei Schladt zu ergänzen.

In direkter landschaftsräumlicher Verbindung zur Lieser steht das Tal der Kleinen Kyll, dessen Miteinbeziehung wir in die Kernzone ab Niederstadtfeld bis zur Mündung in die Lieser vorschlagen.

Bei der Kernzone Salmwald wäre eine Vergrößerung um den südlich der B 257 gelegenen Bereich einschließlich des Salmtales bis zur NP-Grenze bei Eisenschmitt wünschenswert und naturschutzfachlich zu begründen.

V. Formales

Es ist offenbar beabsichtigt, die textliche Gebietsabgrenzung als Anlage der VO beizufügen. Wir plädieren dafür, die verbale Gebietsbeschreibung direkt in den VO-Text aufzunehmen, so wie dies bisher bei Verordnungen für NSG oder LSG im Landkreis Vulkaneifel üblich war.

Die Miteinbeziehung in einen Paragraphen der VO an Stelle einer Anlage verhindert Unklarheiten, wie sie bei Auseinandersetzungen dadurch auftreten können, dass sich die Parteien auf jeweils unterschiedliche als Anlagen beigeheftete Unterlagen beziehen. Die juristische Auseinandersetzung um den Lavaabbau am Mosenberg ist dafür ein Beispiel.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Peter Felten

gez. Dr. Clemens Hackenberg